

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B**      **RICHTLINIE 2009/32/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**vom 23. April 2009**

**zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden**

**(Neufassung)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

**(ABl. L 141 vom 6.6.2009, S. 3)**

Geändert durch:

|                    |   | Amtsblatt |       |            |
|--------------------|---|-----------|-------|------------|
|                    |   | Nr.       | Seite | Datum      |
| ► <b><u>M1</u></b> | Richtlinie 2010/59/EU der Kommission vom 26. August 2010      | L 225     | 10    | 27.8.2010  |
| ► <b><u>M2</u></b> | Richtlinie (EU) 2016/1855 der Kommission vom 19. Oktober 2016 | L 284     | 19    | 20.10.2016 |
| ► <b><u>M3</u></b> | Richtlinie (EU) 2023/175 der Kommission vom 26. Januar 2023   | L 25      | 67    | 27.1.2023  |



**RICHTLINIE 2009/32/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES**

**vom 23. April 2009**

**zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über  
Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von  
Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden**

**(Neufassung)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

*Artikel 1*

(1) Diese Richtlinie betrifft Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten verwendet werden oder verwendet werden sollen.

Diese Richtlinie betrifft nicht Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmittelzusatzstoffen, Vitaminen und sonstigen Nährzusatzstoffen verwendet werden, sofern die Lebensmittelzusatzstoffe, Vitamine und sonstigen Nährzusatzstoffe nicht in einer der Listen in Anhang I aufgeführt sind.

Die Mitgliedstaaten wachen jedoch darüber, dass die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen, Vitaminen und sonstigen Nährzusatzstoffen nicht dazu führt, dass die Nahrungsmittel einen Gehalt an Lösungsmittelrückständen aufweisen, der die menschliche Gesundheit gefährdet.

Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Vorschriften, die im Rahmen speziellerer Gemeinschaftsregelungen gelten.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Lösungsmittel“ Stoffe, mit denen Lebensmittel oder Bestandteile von Lebensmitteln aufgelöst werden können, einschließlich jedes in oder auf diesen Lebensmitteln vorhandenen Verunreinigungsstoffes;
- b) „Extraktionslösungsmittel“ Lösungsmittel, die in einem Extraktionsverfahren bei der Bearbeitung von Rohstoffen, Lebensmitteln oder deren Bestandteilen oder Zutaten verwendet und aus dem Enderzeugnis entfernt werden, die jedoch unbeabsichtigte, aber technisch unvermeidbare Rückstände oder Rückstandsderivate in den Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten hinterlassen können.

*Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten, dass die in Anhang I aufgeführten Stoffe unter den dort genannten Verwendungsbedingungen und unter Einhaltung der dort gegebenenfalls genannten Rückstandshöchstwerte bei der Herstellung von Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten als Extraktionslösungsmittel verwendet werden.

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten nicht aus Gründen im Zusammenhang mit den verwendeten Extraktionslösungsmitteln oder ihren Rückständen verbieten, beschränken oder behindern, wenn diese den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

**▼B**

(2) Die Mitgliedstaaten verbieten, dass andere Stoffe als die in Anhang I genannten Extraktionslösungsmittel als Extraktionslösungsmittel verwendet werden, und dehnen die Verwendungsbedingungen und die Rückstandshöchstwerte nicht über die in Anhang I festgelegten Bedingungen und Werte aus.

(3) Wasser, dem gegebenenfalls Stoffe zur Regulierung der Azidität oder Alkalität beigemischt sind, sowie andere Lebensmittel, die Lösungsmittleigenschaften haben, sind bei der Herstellung von Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten als Extraktionslösungsmittel zugelassen.

*Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Anhang I als Extraktionslösungsmittel aufgeführten Stoffe nachstehenden allgemeinen und spezifischen Reinheitskriterien entsprechen:

- a) Sie dürfen keine toxikologisch gefährliche Menge irgendeines Elements oder Stoffes enthalten;
- b) sie dürfen — abgesehen von Ausnahmen aufgrund der gemäß Artikel 4 Buchstabe d erlassenen spezifischen Reinheitskriterien — nicht mehr als 1 mg/kg Arsen und nicht mehr als 1 mg/kg Blei enthalten;
- c) sie müssen den aufgrund von Artikel 4 Buchstabe d erlassenen spezifischen Reinheitskriterien entsprechen.

*Artikel 4*

Die Kommission erlässt folgende Maßnahmen:

- a) die erforderlichen Änderungen des Anhangs I unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts im Bereich der Verwendung von Lösungsmitteln, der Bedingungen ihrer Verwendung und der Rückstandshöchstwerte;
- b) die erforderlichen Analysemethoden zur Überprüfung der Einhaltung der allgemeinen und spezifischen Reinheitskriterien nach Artikel 3;
- c) das Probenahmeverfahren und die Methoden der qualitativen und quantitativen Analyse der in Anhang I aufgeführten und in Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten verwendeten Extraktionslösungsmittel;
- d) falls erforderlich, die spezifischen Reinheitskriterien für die in Anhang I aufgeführten Extraktionslösungsmittel, insbesondere Höchstwerte für den Gehalt an Quecksilber und Cadmium in Extraktionslösungsmitteln.

Die in Unterabsatz 1 Buchstaben b und c genannten Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieses Rechtsaktes, auch durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Die in Unterabsatz 1 Buchstaben a und d genannten Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieses Rechtsaktes, auch durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 6 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Falls erforderlich, werden die in Unterabsatz 1 Buchstaben a und d genannten Maßnahmen nach dem in Artikel 6 Absatz 4 genannten Dringlichkeitsverfahren erlassen.



#### Artikel 5

(1) Führt ein Mitgliedstaat nach Erlass dieser Richtlinie aufgrund neuer Informationen oder einer Neubewertung bereits vorhandener Informationen triftige Gründe dafür an, dass die Verwendung eines in Anhang I aufgeführten Stoffes in Lebensmitteln oder das Vorhandensein eines oder mehrerer der in Artikel 3 genannten Bestandteile in solchen Stoffen die menschliche Gesundheit gefährden kann, obwohl sie den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, so darf er die Anwendung der betreffenden Bestimmungen in seinem Gebiet einstweilen aussetzen oder beschränken. Er unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich über solche Maßnahmen und die Gründe dafür.

(2) Die Kommission prüft unverzüglich die von dem Mitgliedstaat mitgeteilten Gründe und hört den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Ausschuss; danach gibt sie umgehend ihre Stellungnahme ab und trifft die erforderlichen Maßnahmen, die an die Stelle der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Maßnahmen treten können.

(3) Ist die Kommission der Auffassung, dass zur Lösung der in Absatz 1 genannten Schwierigkeiten und zum Schutz der menschlichen Gesundheit Änderungen dieser Richtlinie erforderlich sind, so erlässt sie diese Änderungen.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 6 Absatz 4 genannten Dringlichkeitsverfahren erlassen.

Jeder Mitgliedstaat, der bereits Schutzmaßnahmen getroffen hat, kann diese bis zum Inkrafttreten der Änderungen in seinem Gebiet beibehalten.

#### Artikel 6

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit<sup>(1)</sup> eingesetzten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Absatz 5 Buchstabe b sowie Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Die Fristen nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe c und Absatz 4 Buchstaben b und e des Beschlusses 1999/468/EG werden auf jeweils zwei Monate, einen Monat und zwei Monate festgesetzt.

(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1, 2, 4 und 6 sowie Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

<sup>(1)</sup> ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

**▼B***Artikel 7*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Anhang I aufgeführten und zur Verwendung als Extraktionslösungsmittel in Lebensmitteln bestimmten Stoffe nur dann in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihre Verpackung, ihr Behältnis oder ihr Etikett nachstehende Angaben, die leicht erkennbar, deutlich lesbar und unverwischbar sein müssen, aufweist:

- a) die in Anhang I aufgeführte Verkehrsbezeichnung;
- b) einen deutlichen Hinweis darauf, dass das Material qualitätsmäßig für die Extraktion von Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten geeignet ist;
- c) eine Angabe zur Identifizierung der Partie;
- d) den Namen oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Abpackers oder eines in der Gemeinschaft niedergelassenen Verkäufers;
- e) die in Volumeneinheiten ausgedrückte Nettomenge;
- f) erforderlichenfalls Anweisungen für Aufbewahrung und Verwendung.

(2) Abweichend von Absatz 1 brauchen die in Absatz 1 Buchstaben c, d, e und f vorgesehenen Angaben nur in den vor oder bei Lieferung vorzulegenden Begleitpapieren zu der Partie gemacht zu werden.

(3) Gemeinschaftsbestimmungen über Maße oder Gewichte, über die Klassifizierung oder über die Verpackung und Etikettierung gefährlicher Stoffe und Gemische, die eine eingehendere oder weitergehende Regelung enthalten, werden von diesem Artikel nicht berührt.

(4) Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, die Art und Weise, in der die in diesem Artikel genannten Angaben anzubringen sind, genauer zu regeln, als dies darin vorgesehen ist.

Jeder Mitgliedstaat trägt jedoch dafür Sorge, dass der Verkauf von Extraktionslösungsmitteln in seinem Gebiet verboten wird, wenn die in diesem Artikel festgelegten Angaben nicht in einer dem Käufer leicht verständlichen Sprache gemacht sind, es sei denn, dass die Unterrichtung des Käufers durch andere Maßnahmen gewährleistet ist. Die Angaben dürfen jedoch in mehreren Sprachen abgefasst werden.

*Artikel 8*

(1) Diese Richtlinie gilt auch für in die Gemeinschaft eingeführte Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten verwendet werden oder verwendet werden sollen.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für Extraktionslösungsmittel und Lebensmittel, die zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt sind.

*Artikel 9*

Die Richtlinie 88/344/EWG, in der Fassung der in Anhang II Teil A aufgeführten Rechtsakte, wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang II Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in innerstaatliches Recht aufgehoben.

Verweisungen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweisungen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

**▼B**

*Artikel 10*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 11*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

**▼ B**

## ANHANG I

**EXTRAKTIONSLÖSUNGSMITTEL, DIE BEI DER BEARBEITUNG  
VON ROHSTOFFEN, LEBENSMITTELN,  
LEBENSMITTELBESTANDTEILEN ODER LEBENSMITTELZUTATEN  
VERWENDET WERDEN DÜRFEN**

## TEIL I

**Extraktionslösungsmittel, die unter Einhaltung der nach redlichem  
Herstellerbrauch für sämtliche Verwendungszwecke üblichen Verfahren  
verwendet werden dürfen <sup>(1)</sup>**

Bezeichnung:

Propan

Butan

Ethylacetat

Ethanol

Kohlendioxid

Aceton <sup>(2)</sup>

Distickstoffmonoxid

<sup>(1)</sup> Die nach redlichem Herstellerbrauch üblichen Verfahren gelten als eingehalten, wenn die Verwendung eines Extraktionslösungsmittels lediglich zu Folge hat, dass Rückstände oder Derivate in technisch unvermeidbaren Mengen vorhanden sind, die keine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen.

<sup>(2)</sup> Aceton darf nicht bei der Raffinierung von Oliventresteröl verwendet werden.

## TEIL II

**Extraktionslösungsmittel mit festgelegten Verwendungsbedingungen  
und Rückstandshöchstwerten**

| Bezeichnung          | Verwendungsbedingungen<br>(zusammenfassende Extraktions-<br>beschreibung)           | Rückstandshöchstwerte in extra-<br>hierten Lebensmittel oder Lebens-<br>mittelzutaten            |
|----------------------|---|--|
| Hexan <sup>(1)</sup> | Herstellung oder Fraktionierung von Fetten und Ölen und Herstellung von Kakaobutter | 1 mg/kg im Fett oder Öl oder in der Kakaobutter  |
|                      | Herstellung von entfetteten Proteinerzeugnissen und entfettetem Mehl                | 10 mg/kg im Lebensmittel, das die entfetteten Proteinerzeugnisse und das entfettete Mehl enthält |
|                      |   | 30 mg/kg in entfetteten Sojaerzeugnissen, wie sie an den Endverbraucher verkauft werden          |
|                      | Herstellung von entfetteten Getreidekeimen  | 5 mg/kg in entfetteten Getreidekeimen  |
| 2-Methyloxolan       | Herstellung oder Fraktionierung von Fetten und Ölen und Herstellung von Kakaobutter | 1 mg/kg im Fett oder Öl oder in der Kakaobutter  |
|                      |   | 10 mg/kg im Lebensmittel, das die entfetteten Proteinerzeugnisse und das entfettete Mehl enthält |
|                      | Herstellung von entfetteten Proteinerzeugnissen und entfettetem Mehl                | 30 mg/kg in entfetteten Sojaerzeugnissen, wie sie an den Endverbraucher verkauft werden          |
|                      |   | Herstellung von entfetteten Getreidekeimen   |

**▼ M3**

▼ **B**

| Bezeichnung                     | Verwendungsbedingungen (zusammenfassende Extraktionsbeschreibung)        | Rückstandshöchstwerte in extrahierten Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten |
|---------------------------------|--|---|
| Methylacetat                    | Extraktion von Koffein, Reizstoffen und Bitterstoffen aus Kaffee und Tee | 20 mg/kg im Kaffee oder Tee   |
|                                 | Herstellung von Zucker aus Melasse                                       | 1 mg/kg im Zucker   |
| Ethylmethylketon <sup>(2)</sup> | Fraktionierung von Fetten und Ölen                                       | 5 mg/kg im Fett oder Öl   |
|                                 | Extraktion von Koffein, Reizstoffen und Bitterstoffen aus Kaffee und Tee | 20 mg/kg im Kaffee oder Tee   |
| Dichlormethan                   | Extraktion von Koffein, Reizstoffen und Bitterstoffen aus Kaffee und Tee | 2 mg/kg in geröstetem Kaffee und 5 mg/kg im Tee                             |
| Methanol                        | Für alle Verwendungsbedingungen  | 10 mg/kg  |
| Propan-2-ol                     | Für alle Verwendungsbedingungen  | 10 mg/kg  |

▼ **M2**

|               |  |  |
|---------------|--|--|
| Dimethylether | Herstellung von entfetteten tierischen Proteinerzeugnissen, einschließlich Gelatine <sup>(3)</sup> | 0,009 mg/kg in entfetteten tierischen Proteinerzeugnissen, einschließlich Gelatine |
|               | Herstellung von Kollagen <sup>(4)</sup> und Kollagenderivaten, ausgenommen Gelatine                | 3 mg/kg in Kollagen und Kollagenderivaten, ausgenommen Gelatine                    |

▼ **B**

- <sup>(1)</sup> Hexan ist ein Handelserzeugnis, das in der Hauptsache aus azyklischen gesättigten Kohlenwasserstoffen mit 6 Kohlenstoffatomen besteht, die zwischen 64 °C und 70 °C destillieren. Die gleichzeitige Verwendung von Hexan und Ethylmethylketon ist untersagt.
- <sup>(2)</sup> Die n-Hexan-Menge in diesem Lösungsmittel darf 50 mg/kg nicht überschreiten. Die gleichzeitige Verwendung von Hexan und Ethylmethylketon ist untersagt.
- **M2** <sup>(3)</sup> Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 bedeutet „Gelatine“ ein natürliches, lösliches Protein, gelierend oder nichtgelierend, das durch die teilweise Hydrolyse von Kollagen aus Knochen, Häuten und Fellen, Sehnen und Bändern von Tieren gewonnen wird.
- <sup>(4)</sup> „Kollagen“ bedeutet ein Erzeugnis auf Eiweißbasis aus tierischen Knochen, Häuten, Fellen und Sehnen, das gemäß den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt worden ist. ◀

## TEIL III

## Extraktionslösungsmittel mit festgelegten Verwendungsbedingungen

| Bezeichnung          | Höchstgehalte an Rückständen im Lebensmittel aufgrund der Verwendung von Extraktionslösungsmitteln bei der Herstellung der Aromen aus natürlichen Aromaträgern |
|----------------------|--|
| Diethylether         | 2 mg/kg  |
| Hexan <sup>(1)</sup> | 1 mg/kg  |
| 2-Methyloxolan       | 1 mg/kg  |
| Cyclohexan           | 1 mg/kg  |
| Methylacetat         | 1 mg/kg  |
| Butan-1-ol           | 1 mg/kg  |
| Butan-2-ol           | 1 mg/kg  |

▼ **M3**▼ **B**



**▼ B**

| Bezeichnung                     | Höchstgehalte an Rückständen im Lebensmittel aufgrund der Verwendung von Extraktionslösungsmitteln bei der Herstellung der Aromen aus natürlichen Aromaträgern |
|---------------------------------|--|
| Ethylmethylketon <sup>(1)</sup> | 1 mg/kg  |
| Dichlormethan                   | 0,02 mg/kg   |
| Propan-1-ol                     | 1 mg/kg  |
| 1,1,1,2-Tetrafluorethan         | 0,02 mg/kg   |

**▼ M1**

|             |           |
|-------------|-----------|
| Methanol    | 1,5 mg/kg |
| Propan-2-ol | 1 mg/kg   |

**▼ B**

<sup>(1)</sup> Die gleichzeitige Verwendung von Hexan und Ethylmethylketon ist untersagt.

**▼ M3**

## TEIL IV

**Spezifische Reinheitskriterien für die in Anhang I aufgeführten Extraktionslösungsmittel**

**2-Methyloxolan**

|            |                                       |
|------------|---------------------------------------|
| CAS-Nummer | 96-47-9                               |
| Gehalt     | mindestens 99,9 % in der Trockenmasse |

**Reinheit**

|               |   |
|---------------|---|
| Furan         | Höchstens 50 mg/kg (in der Trockenmasse)  |
| 2-Methylfuran | Höchstens 500 mg/kg (in der Trockenmasse) |
| Ethanol       | Höchstens 450 mg/kg (in der Trockenmasse) |



ANHANG II

TEIL A

**Aufgehobene Richtlinie mit ihren nachfolgenden Änderungen**

**(gemäß Artikel 9)**

Richtlinie 88/344/EWG des Rates  
(ABl. L 157 vom 24.6.1988, S. 28)

Richtlinie 92/115/EWG des Rates  
(ABl. L 409 vom 31.12.1992, S. 31)

Richtlinie 94/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates  
(ABl. L 331 vom 21.12.1994, S. 10)

Richtlinie 97/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates  
(ABl. L 331 vom 3.12.1997, S. 7)

Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates  
(ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1)

Nur Anhang III Nummer 9

TEIL B

**Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht**

**(gemäß Artikel 9)**

| Richtlinie | Frist für die Umsetzung                                 |
|------------|---|
| 88/344/EWG | 13. Juni 1991   |
| 92/115/EWG | a) 1. Juli 1993<br>b) 1. Januar 1994 <sup>(1)</sup>     |
| 94/52/EG   | 7. Dezember 1995  |
| 97/60/EG   | a) 27. Oktober 1998<br>b) 27. April 1999 <sup>(2)</sup> |

<sup>(1)</sup> Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 92/115/EWG:  
„Die Mitgliedstaaten ändern ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften so, dass  
— das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, spätestens ab 1. Juli 1993 erlaubt ist;  
— das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, ab 1. Januar 1994 verboten ist.“

<sup>(2)</sup> Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 97/60/EG:  
„Die Mitgliedstaaten ändern ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften so, dass  
— das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die der Richtlinie 88/344/EWG in der durch diese Richtlinie geänderten Fassung entsprechen, spätestens ab 27. Oktober 1998 erlaubt ist;  
— das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die der Richtlinie 88/344/EWG in der durch diese Richtlinie geänderten Fassung nicht entsprechen, ab 27. April 1999 verboten ist. Die zu diesem Zeitpunkt bereits in Verkehr gebrachten oder etikettierten Erzeugnisse, die der Richtlinie 88/344/EWG in der durch diese Richtlinie geänderten Fassung nicht entsprechen, dürfen jedoch bis zur Räumung der Lager in Verkehr gebracht werden.“



*ANHANG III*

**Entsprechungstabelle**

| Richtlinie 88/344/EWG | Vorliegende Richtlinie |
|-----------------------|------------------------|
| Artikel 1 Absatz 1    | Artikel 1 Absatz 1     |
| Artikel 1 Absatz 3    | Artikel 1 Absatz 2     |
| Artikel 2 Absatz 1    | Artikel 2 Absatz 1     |
| Artikel 2 Absatz 2    | Artikel 2 Absatz 2     |
| Artikel 2 Absatz 3    | —                      |
| Artikel 2 Absatz 4    | Artikel 2 Absatz 3     |
| Artikel 3             | Artikel 3              |
| Artikel 4             | Artikel 4              |
| Artikel 5             | Artikel 5              |
| Artikel 6 Absatz 1    | Artikel 6 Absatz 1     |
| Artikel 6 Absatz 2    | —                      |
| Artikel 6 Absatz 3    | —                      |
| —                     | Artikel 6 Absatz 2     |
| —                     | Artikel 6 Absatz 3     |
| —                     | Artikel 6 Absatz 4     |
| Artikel 7             | Artikel 7              |
| Artikel 8             | Artikel 8              |
| Artikel 9             | —                      |
| —                     | Artikel 9              |
| —                     | Artikel 10             |
| Artikel 10            | Artikel 11             |
| Anhang                | Anhang I               |
| —                     | Anhang II              |
| —                     | Anhang III             |